



S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel  
Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Per E-Mail: [innenausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:innenausschuss@landtag.ltsh.de)

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/157

24 105 Kiel, 25.09.12

Reventlouallee 6/ II. Stock  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Telefon: 0431 570050-50  
Telefax: 0431 570050-54  
E-Mail: [info@shgt.de](mailto:info@shgt.de)  
Internet: [www.shgt.de](http://www.shgt.de)

Aktenzeichen: Bü/BI

## Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes zur Änderung landesplanungsrechtlicher Vorschriften (Drs. 18/92)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf, der lediglich aus einem Satz besteht.

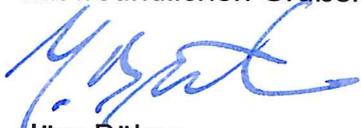
Wir würden es außerordentlich bedauern, wenn damit die mehr als 10 Jahr lang erkämpfte Kommunalisierung der Regionalplanung gescheitert wäre. Wir hielten dies auch für ein schlechtes Signal für die Reformfähigkeit der Landesverwaltung.

Wir bitten Sie daher dringend darum, über eine „Reform der Reform“ nachzudenken, die die Mängel des beschlossenen Reformgesetzes behebt, aber den Grundsatz nicht in Frage stellt. Wir haben Ihnen in der **Anlage** zusammengestellt, wie die Zuständigkeit für die Regionalplanung und die Mitbestimmung kreisangehöriger Kommunen in den Bundesländern geregelt ist. Die Auswertung zeigt:

1. Schleswig-Holstein ist das einzige Flächenland, in dem die Zuständigkeit für die Regionalplanung bei der Landesregierung liegt. In nahezu allen Bundesländern sind Verbandsstrukturen (Planungsgemeinschaften, Planungsverbände) Träger der Regionalplanung (Abweichungen lediglich in Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen). In drei Bundesländern (Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Baden Württemberg) gibt es für die Planungsregionen die Möglichkeit zur Bildung von Verbandsstrukturen.
2. In allen Bundesländern gibt es ein den gesamten Planungsraum abdeckendes Beschlussorgan (Verbandsversammlung, Regionalversammlung, Regionalrat).
3. In mehreren Bundesländern (Bayern, Brandenburg, Thüringen, eingeschränkt Sachsen-Anhalt) können die kreisangehörigen Städte und Gemeinden durch eigene Vertreter im Beschlussorgan mitentscheiden.

Wir bitten Sie, das Vorbild anderer Bundesländer zu nutzen und die Zuständigkeit für die Regionalplanung auf Planungsverbände zu übertragen, die in den Planungsräumen zu bilden sind und in deren Beschlussorgan die kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit eigenen Vertretern mitentscheiden.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Bülow

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

---

Kiel, August 2012

## **Zuständigkeiten für die Regionalplanung und Mitbestimmung kreisangehöriger Gemeinden in den Ländern**

Bei der Beratung über den Gesetzentwurf zur Änderung landesplanerischer Vorschriften (Drucksache 17/2048), mit dem die Kommunalisierung der Regionalplanung geregelt werden soll, geht es u. a. um die Frage, ob die Zuordnung der Entscheidungskompetenz für die Regionalpläne zu jeweils einem Kreis / kreisfreier Stadt pro Planungsraum der richtige Weg ist.

Der SHGT und andere Beteiligte hatten dagegen vorgeschlagen, regionale Planungsverbände zu bilden, die ein den gesamten Planungsraum abdeckendes Entscheidungsorgan haben, dem unmittelbare Vertreter der kreisangehörigen Kommunen angehören. Auf diese Weise kann auch eine Mitentscheidung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden gesichert werden. Nur wenn eine solche Mitentscheidung möglich ist, verdient die „Kommunalisierung der Regionalplanung“ auch diesen Namen.

Als Kompromissmöglichkeit hatten wir vorgeschlagen, die Entscheidung über die genaue Struktur den einzelnen Regionalplanungsräumen zu überlassen. Dafür sollte den Kreisen / kreisfreien Städten eines Planungsraumes die Wahlmöglichkeit eingeräumt werden, einen solchen Planungsverband zu bilden. Hierfür haben wir einen konkreten Formulierungsvorschlag unterbreitet (Landtagsumdruck 17/3791) und auf Beispiele in anderen Ländern verwiesen.

Ein Vergleich der Situation in den anderen Bundesländern ergibt, dass der Vorschlag des SHGT Vorbilder in anderen Bundesländern findet:

1. In nahezu allen Bundesländern sind Verbandsstrukturen (Planungsgemeinschaften, Planungsverbände) Träger der Regionalplanung (Abweichungen lediglich in Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen). In drei Bundesländern (Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg) gibt es für die Planungsregionen die Möglichkeit zu einer vom Regelfall abweichenden Bildung von Verbandsstrukturen.
2. In allen Bundesländern gibt es ein den gesamten Planungsraum abdeckendes Beschlussorgan (Verbandsversammlung, Regionalversammlung, Regionalrat etc).
3. In mehreren Bundesländern (Bayern, Brandenburg, Thüringen, eingeschränkt Sachsen-Anhalt) können die kreisangehörigen Städte und Gemeinden durch eigene Vertreter im Beschlussorgan mitentscheiden.

Diesem Vermerk ist eine Tabelle angehängt, in der die Rechtslage in den anderen Bundesländern zusammengefasst ist.

**Anlage: Tabelle mit Länderübersicht**

### Zuständigkeiten für die Regionalplanung und Mitbestimmung kreisangehöriger Gemeinden in den Ländern

Bundesland	Gesetzesfundstelle	Träger der Regionalplanung	Zuständigkeit für den Beschluss über Regionalpläne (Organ)	Mitwirkungs-/rechte der kreisangehörigen Städte & Gemeinden
Baden-Württemberg	§§ 12, 32ff. BW LplG	Regelfall: Regionalverbände (Mitglieder: Kreise und kreisfreie Städte)  Mögliche Alternative: Bildung von Regionalzweckverbänden (§ 45)	Verbandsversammlung (§ 35 LplG)  Mitglieder werden von Kreistagen gewählt.	Anhörung (§ 12 LplG)  Stärker möglich durch Bildung eines Verwaltungsrates oder von Beiräten (GkZ)
Bayern	Art. 5 ff., Art. 19 BayLPIG	Regionale Planungsverbände (Mitglieder: Gemeinden und Landkreise einer Region)	Verbandsversammlung (Art. 7) Mitglieder: Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat (1 Stimme pro 1000 Einwohner), Art. 7  bzw. für Teilfortschreibung: Planungsausschuß (Art. 7)	<u>Mitentscheidung</u> : durch eigene Vertreter jeder Gemeinde in der Verbandsversammlung  Vertreter der Gemeinden (und Kreise, kreisfreien Städte) als Gruppe, durch die Verbandsräte der Gruppen bestellt
Brandenburg	§§ 2, 5, 6 RegBKPIG	Regionale Planungsgemeinschaften Mitglieder: Kreise und kreisfreie Städte	Regionalversammlung  Mitglieder: Landräte, Oberbürgermeister, Bürgermeister von Gemeinden ab 10 000 Einwohner	Mitentscheidung durch eigene Vertreter der Gemeinden ab 10.000 Einwohnern Andere: Anhörung (§ 2)

				ner; weitere Regionalräte durch Kreistage gewählt; dabei sollen städtische Verdichtungsgebiete und ländliche Gebiete angemessen vertreten sein.	
Hessen	§§ 10, 21 ff HPLPG	Planungsregionen	Regionalversammlung	Mitglieder: Kreise, kreisfreie Städte, Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern (von Vertretungskörperschaften gewählt.)	Anhörung (§ 10 Abs. 3)
Mecklenburg-Vorpommern	§§ 9, 12, 14 LPIG MV (regionale Raumentwicklungsprogramme)	Regionale Planungsverbände Mitglieder: Landkreise, kreisfreie Städte, Große kreisangehörige Städte sowie Mittelzentren der jeweiligen Region	Verbandsversammlung	Mitglieder: Landräte, Oberbürgermeister, Bürgermeister der Mittelzentren sowie weitere Vertreter.	Anhörung
Niedersachsen	§§ 5, 8, 24, 26 NROG (Regionales Raumordnungsprogramm)	Landkreise und kreisfreie Städte für ihr Gebiet Sie können die Aufgabe einem Zweckverband übertragen	Kreistag bzw. Verbandsversammlung		Anhörung
Nordrhein-Westfalen	§§ 4, 6, 7, 9, 13 Landesplanungsgesetzes NRW i.V.m. § 10 ROG	Bezirksregierungen bzw. Regionalverband Ruhr	Regionalrat bzw. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr  Zusammensetzung: 2/3 der Mitglieder werden durch die Vertretungen der kreisfreien Städte und Kreise gewählt, 1/3 wird aus der Reservistenliste berufen Die Kreise wählen Vertreter „für die kreisangehörigen Gemeinden“ Regionalverband Ruhr: Landräte und Oberbürgermeister sowie weitere Vertreter		Anhörung
Rheinland-	§§ 9, 10 12 LPIG Rhein-	Planungsgemeinschaften	Regionalvertretung		Anhörung

Pfalz	land-Pfalz (regionale Planungspläne)	Raumord-	Mitglieder: kreisfreie Städte und Landkreise	Mitglieder: Oberbürgermeister, Landräte, weitere von den Kreistagen entsandte Vertreter	Anhörung
Sachsen	§§ 4, 6, 9, 10 SächsLPlG		Regionale Planungsverbände	Verbandsversammlung  Mitglieder: Landräte, Oberbürgermeister, weitere Verbandsräte von den Kreistagen gewählt	
Sachsen-Anhalt	§§ 7,8, 17, 18 LPlG Sachsen-Anhalt Regionale Entwicklungspläne		Kreise und kreisfreie Städte Erledigung durch Regionale Planungs-gemeinschaften als Zweckverbände	Regionalversammlung  Mitglieder: Landräte, Oberbürgermeister, Bürgermeister der kreisfreien Städte und Mittelzentren sowie weitere Vertreter (von den Kreistagen gewählt, davon ¼ auf Vorschläge der kreisangehörigen Städte und Gemeinden)	Mehrstufig: Möglichkeit, vor Erstellung des Planentwurfes Vorschläge einzubringen (§ 7 Abs. 1) Erarbeitung des Planentwurfes „unter Mitwirkung“ der Gemeinden (§ 7 Abs. 2) Anhörung (§ 7 Abs. 3) Mitentscheidung durch auf Vorschläge der Gemeinden gewählte Vertreter in Regionalversammlung
Thüringen	§§ 2, 3, 4, 12 Thüringer Landesplanungsgesetz		Regionale Planungsgemeinschaften  Mitglieder: Kreise, kreisfreie Städte und Gemeinden über 10.000 Einwohner	Planungsversammlung  Mitglieder: Landräte, Oberbürgermeister, Bürgermeister der Gemeinden ab 10 000 Einwohner sowie weitere Vertreter der Kreise und kreisfreien Städte (von den Vertretungen gewählt; für diese hat der Gemeinde- und Städtebund ein Vorschlagsrecht)	Mitentscheidung durch eigene Vertreter der Gemeinden ab 10.000 Einwohner und von den Kreistagen auf Vorschlag des Gemeinde- und Städtebundes gewählte weitere Vertreter ansonsten: Anhörung